

# (BUNDES-)LÄNDERÜBERGREIFENDE DATENVERARBEITUNGSVORHABEN NACH DEM „NEUEN“ BDSG-E – EINSCHÄTZUNG DER GESETZESNOVELLIERUNG AUS PRAXISSICHT

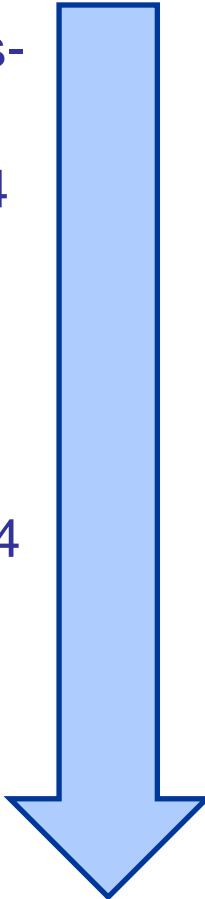
**Dr. Felix Hempel, LL.M. (Norwich) und Lukas Willecke**

Bird & Bird LLP

## Agenda

- ▶ Zeitleiste der Gesetzesänderungen und Ziele des Gesetzgebers
- ▶ § 16a BDSG-E: Institutionalisierung der Datenschutzkonferenz
- ▶ § 40 BDSG-E und § 40a BDSG-E: Erweiterte Regelungen zur zuständigen Aufsichtsbehörde
- ▶ Zusammenfassung und Ausblick

## Zeitleiste der Gesetzesänderungen und Ziele des Gesetzgebers

- 
- ▶ Ausgangssituation
  - ▶ Feb. 2024
    - ▶ Kritik an uneinheitlicher Anwendung und Durchsetzung der DSGVO durch Aufsichtsbehörden
    - ▶ Bundesregierung veröffentlicht BDSG-E
    - ▶ Ziele des Gesetzgebers:
      - ▶ Institutionalisation der DSK und "ihr rechtlich, wo möglich, verbindliche Beschlüsse ermöglichen"
      - ▶ Bessere "Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes"
  - ▶ März 2024
    - ▶ Ausfertigung und Beschluss der Ausschussempfehlung des Bundesrates
  - ▶ Juni 2024
    - ▶ Beratung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags
    - ▶ Stellungnahmen von Aufsichtsbehörden, Wissenschaft und Wirtschaftsverbänden

## § 16a BDSG-E – Institutionalisierung der Datenschutzkonferenz

### §16a BDSG-E Datenschutzkonferenz

*"Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder [...] bilden die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz). Die Datenschutzkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung."*

- ▶ Erstmalige Einführung der DSK in Bundes- oder Landesrecht (Institutionalisierung)
- ▶ DSK soll sich Geschäftsordnung geben
- ▶ Keine Regelung zur Verbindlichkeit der Beschlüsse der DSK

## § 16a BDSG-E – Institutionalisierung der Datenschutzkonferenz

### Bewertung aus Praxissicht:

- ▶ Für Unternehmen weiterhin oft unklar, auf welche Rechtslage sie sich „verlassen“ können.
- ▶ Kein wesentlicher Beitrag zur besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes.
- ▶ Gretchenfrage(n):
  - ▶ Welche Art der formellen oder materiellen Institutionalisierung der DSK (if any) würde vom Gesetzgeber formulierte Ziele erreichen?
  - ▶ Was ist verfassungsrechtlich zulässig?
  - ▶ Was ist rechtspolitisch durchsetzbar?

## § 40 Abs. 2 S. 3 BDSG-E – Erweiterte Regelungen zur zuständigen Aufsichtsbehörde

### § 40 Abs. 2 S. 3 BDSG-E

*„Die Aufsichtsbehörden bestimmen auch dann gemeinsam die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 18 Absatz 3, wenn ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter keine inländische Niederlassung hat.“*

- ▶ Verfahren aus § 18 Abs. 3 BDSG-E auch dann, wenn Verantwortlicher keine inländische Niederlassung hat
- ▶ Notwendig, da zuständige Behörde in der Praxis schwer zu ermitteln

## § 40 Abs. 2 S. 3 BDSG-E – Erweiterte Regelungen zur zuständigen Aufsichtsbehörde

### Bewertung aus Praxissicht:

- ▶ Aus Unternehmenssicht zu begrüßen → *status quo* erfordert hohen bürokratischen Aufwand.
- ▶ Kritik der DSK überzeugt nicht:
  - ▶ DSK fordert Streichung → **Arg.:** Auch Art. 56 Abs. 1 DSGVO sieht keine federführende Aufsichtsbehörde vor, wenn keine EU Niederlassung.
  - ▶ **Aber** - DSK lässt besondere Situation in Deutschland außer Acht: Kein zentraler Ansprechpartner.
- ▶ Entwurf lässt Fragen offen: Meldet sich der Verantwortliche bei allen oder nur bei einer DS-AB?

## § 40a BDSG-E – Alleinig zuständige Aufsichtsbehörde für gemeinsam Verantwortliche

### § 40a BDSG-E Aufsichtsbehörde gemeinsam verantwortlicher Unternehmen

(1) Sind **Unternehmen gemeinsam Verantwortliche** [...] und **mehrere Aufsichtsbehörden** für sie zuständig, können die Unternehmen [dies anzeigen, sodass] für die von ihnen gemeinsam verantwortete Datenverarbeitung allein die Aufsichtsbehörde zuständig sein soll, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen fällt, das in dem der Anzeige vorangegangenen Geschäftsjahr den größten Jahresumsatz erzielt hat. [...] **Die gemeinsame Anzeige ist an alle Aufsichtsbehörden zu richten, die für die gemeinsam verantwortlichen Unternehmen zuständig sind.** Sie muss die Vereinbarung [gem. Art. 26 DSGVO] und die das umsatzstärkste Unternehmen nachweisenden Unterlagen enthalten. **Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige im Sinne der Sätze 1 und 2 bei der für das umsatzstärkste Unternehmen zuständigen Behörde eingegangen ist, wird diese die allein zuständige Aufsichtsbehörde.**

- ▶ Gilt nur bei gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO)
- ▶ Ziel: Entlastung für Unternehmen



## § 40a BDSG-E – Alleinige zuständige Aufsichtsbehörde für gemeinsam Verantwortliche

### Kritik DSK:

- ▶ Anzeige durch Unternehmen erfolgt, ohne dass Aufsichtsbehörde tatsächliches Vorliegen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit prüft.
- ▶ Alternatives Vorgehen:
  - ▶ Schritt 1: Antrag auf alleinige Zuständigkeit bei DS-AB.
  - ▶ Schritt 2: Prüfung innerhalb einer gesetzlich definierten Frist bzgl. des Vorliegens der gemeinsamen Verantwortlichkeit.
  - ▶ Schritt 3: Bescheidung der gewünschten alleinigen Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde.

## § 40a BDSG-E – Alleinig zuständige Aufsichtsbehörde für gemeinsam Verantwortliche

### Bewertung aus Praxissicht:

- ▶ Regelung grundsätzlich zu begrüßen, geht aber nicht weit genug.
- ▶ Viele Unternehmen nutzen Institut der gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht.
- ▶ § 40a BDSG-E sollte auf andere Konstellation der gemeinsamen Zusammenarbeit von Unternehmen, wie etwa „Controller to Controller“, erweitert werden.
- ▶ Regelungslücken bezüglich:
  - ▶ Zutritt eines weiteren Unternehmens mit größerem Umsatz;
  - ▶ Unternehmen, das Zuständigkeit begründet, scheidet aus Konstrukt aus; und
  - ▶ Datenverarbeitung, die gemischt in Auftragsverarbeitung und gemeinsamer Verantwortung geführt wird → ggf. konkurrierende Zuständigkeiten?

## Zusammenfassung und Ausblick

- ▶ Ziele, die Gesetzgeber mit BSIG-E verfolgt, sind zu begrüßen.
- ▶ Viele der Regelungen verfolgen richtigen Ansatz.
- ▶ Stand September 2024: Geplante Vorschriften enthalten Regelungslücken oder greifen zu kurz.
- ▶ Risiko: Die im Koalitionsvertrag und der Gesetzesbegründung geweckten Erwartungen werden nicht oder nur unzureichend erfüllt.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Dr. Felix Hempel, LL.M. (Norwich)**

**felix.hempel@twobirds.com**

**+49 (0) 69 74222 6232**

**Lukas Willecke**

**lukas.willecke@twobirds.com**

**+49 (0) 69 74222 6237**